

Leitfaden für Berufungsverfahren nach § 99 (1) UG

1. Charakter des Berufungsverfahrens gem. § 99 (1)

Rechtlicher Rahmen gem. UG:

Auch § 99-Professuren sind im In- und Ausland auszuschreiben.
Darüber hinaus sind im UG keine weiteren Details zum Verfahrensablauf normiert.

Im Gegensatz zu § 98-Verfahren gibt es keine/n:

- vom Senat bevollmächtigte Berufungskommission - statt dessen Vorschlag der Professor/innen des Fachbereiches;
- verpflichtende Gutachten
- verpflichtende Hearings.
- verbindlichen Besetzungsvorschlag, den der/die Rektor/in annehmen oder zurückverweisen muss. (Vielmehr wählt die/der Rektor/in „auf Vorschlag oder nach Anhörung“ aus den Bewerbungen aus.)

Dennoch gelten auch hier die Grundsätze eines objektiven Verfahrens!

- Verpflichtung, sich mit allen Bewerbungen nachweislich anhand des Ausschreibungstextes und des Kriterienkataloges auseinander zu setzen (Protokollierung).
- Sachlichkeitsgebot: Auch § 99- Verfahren sind keine Wahlen, sondern Feststellungsverfahren.
- Nachvollziehbare und überprüfbare Begründung.

Weitere gesetzliche Regelungen:

Gesetzlich verpflichtend ist die Einbindung des AKG, die Beachtung des Diskriminierungsverbotes und des Frauenförderungsgebotes.

2. Ablauf des Berufungsverfahrens nach § 99 (1) UG

Dekan/in:

- Ersucht Rektor/in um Freigabe der Professur
- Ersucht Fakultätsrat um Vorschlag für Definition des Fachbereiches + Kooptierungen
- Leitet Vorschlag an Rektor/in

Rektor/in:

- Freigabe der Stelle
- Allenfalls Erweiterung / Modifizierung d. Fachbereichs



- Dekan/in klärt räumliche Unterbringung mit VRin für Infrastruktur
- Dekan/in, Profs + Kooptierte des Fachbereiches erstellen Vorschlag für Stellenprofil (SP), Kriterienkatalog (KK) und Ausschreibungstext (AT)
- Fakultätsrat beschließt Vorschlag für SP, KK, AT
- Vorlage an AKG durch Dekan/in
- Dekan/in leitet SP, KK, AT und Bestätigung über vorhandene Räume an Stabsstelle

- Rektor/in: Genehmigung von SP, KK und AT und Raumkonzept
- AKG: Genehmigung Stellenprofil, Ausschreibungstext
- Rektor/in (gem. m. Dekan/in): Ausschreibung im In- und Ausland



- FSS bereitet erste Sitzung mit (an Jahren) ältestem Mitglied des Fachbereiches vor
- ältestes Mitglied: Verteilung der Bewerbungen zwecks Kurzdarstellungen



1. Sitzung d. Professor/innen d. Fachbereiches (AKG muss beigezogen werden)
 - Allenfalls weitere Kooptierungen
 - Sichtung Bewerbungen (Kurzdarstellungen): Hauptkriterium: wissenschaftliche Exzellenz
 - Optional: Einholung von Gutachten
 - Optional: Beschluss über Liste für Hearings
 - Falls Hearings: Vorlage der Liste bei Rektor/in

Allenfalls Rektor/in: Zustimmung zur Liste für Hearings

Allenfalls Büro Dekan/in: Organisation Hearings



- Falls Hearings: Überprüfung der „soft skills“ (AKG muss beigezogen werden)
- Soziale und didaktische Kompetenz, Motivation, Gewinnbarkeit uam.



2. Sitzung im Anschluss an die Hearings (AKG muss beigezogen werden): Besetzungsvorschlag
 - Dreivorschlag möglich, nicht zwingend
 - besondere Begründung bei Hausberufungen

Stabsstelle: sichtet Besetzungsakt
Rektor/in: Einladung zu BV
AKG: Zustimmung zu Einladung BV

3. FAQs zu Berufungsverfahren nach § 99 (1) UG

1) Wie wird das Verfahren gestartet?

Der/die Rektor/in gibt die Stelle zur Ausschreibung frei. (Meist auf Bitte der Fakultät)

2) Wo muss ausgeschrieben werden?

Die Ausschreibung ist gesetzlich im In- und Ausland vorgesehen. Die Ausschreibung im Mitteilungsblatt erfolgt durch die/den Rektor/in, in anderen Medien durch den/die Dekan/in.

3) Wer sind die Mitglieder des Auswahlgremiums?

Gem. UG wählt der/die Rektor/in aus den Bewerber/innen „auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessor/innen des fachlichen Bereiches ..., dem die Stelle zugeordnet ist“ aus

a. Wer legt den Fachbereich fest?

- Der Fakultätsrat definiert den Fachbereich
- Der/die Dekanin übermittelt dem/der Rektor/in den Vorschlag des Fakultätsrates zur Definition des Fachbereiches.

b. Kooptierung

- Der Fakultätsrat beschließt, ob Kooptierungen erfolgen sollen.
- Die/der Dekan/in übermittelt den Beschluss des Fakultätsrates als Vorschlag an die/den Rektor/in.

c. Zählen Leiter/innen von Organisationseinheiten zur Professor/innenkurie?

Nein.

Dass „Leiter/innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben“ im Senat und in Senatskommissionen zur Professor/innenkurie zählen ist im UG normiert (§ 25 Abs. 3 und 3a). Daher gelten sie in Berufungskommissionen nach § 98 als Professor/innen.

Nachdem die § 99 Verfahren keine Berufungskommissionen kennen, gilt § 25 Abs. 3 und 3a UG hier nicht: Deshalb zählen die Institutsleiter/innen hier nicht zu den Professor/innen des Fachbereiches. Sie können somit nur kooptiert werden.

4) Vorbereitung der ersten Sitzung

- Die FSS kontaktiert den/die an Jahren älteste/n Professor/in des Fachbereiches und bespricht weiteres Vorgehen, insbesondere:
- Verpflichtung zur nachweislichen Suche nach Bewerber/innen, die den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen.
Wenn keine geeigneten weiblichen Bewerbungen vorliegen → AKG ist zu kontaktieren, ob neu ausgeschrieben werden muss.
Falls keine weitere Ausschreibung →
- Die FSS leitet die Bewerbungen an alle Mitglieder und Kooptierte sowie an den AKG weiter.
- Die/der älteste Professor/in teilt die Aufgabe der Erstellung von Kurzdarstellungen auf Mitglieder ev. auch (mit deren Zustimmung) Kooptierte auf.
- Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch FSS im Namen der/des an Jahren ältesten Professors/in des Fachbereiches.

5) Erste Sitzung

TOPs der ersten Sitzung sind:

- Wahl des Vorsitzes
- Wahl der Schriftführung
- Evtl. Kooptierung von weiteren Auskunftspersonen: diese ist durchgehend ab der 1. Sitzung möglich

6) Wer kann für das Gremium kooptiert werden?

- Die Kooptierung von Mitgliedern des Mittelbaues, Dekan/in und Studierenden ist mit deren Zustimmung möglich.
- Wenn die vorhandene Expertise nicht ausreichend erscheint, können Professor/innen anderer Universitäten kooptiert werden. Für Personen, die keine Universitätsangehörigen sind, ist eine besondere Begründung erforderlich.

7) Wie kann kooptiert werden?

- a. Vor der ersten Sitzung: Dekan/in übermittelt dem/der Rektor/in mit dem (vom Fakultätsrat beschlossenen) Fachbereich auch die zu kooptierenden Mitglieder.
- b. Ab der ersten Sitzung: Beschluss mit einfacher Mehrheit und Meldung an Rektor/in.

8) Welche Rechte haben kooptierte Auskunftspersonen?

- Recht auf Sitzungsteilnahme
- Anhörungsrecht vor den Beschlüssen
- Protokolleinsicht und Recht zur Stellungnahme

Sie haben kein Stimmrecht

9) Wie ist das Präsenzquorum:

Die Teilnahme an Berufungsverfahren ist eine der Dienstpflichten.

Für die Beschlussfassung muss jedenfalls die Hälfte [parallel zu GO des Senats] der Professor/innen des Fachbereiches anwesend sein.

10) Ist eine Stimmübertragung möglich?

Ja: Jedes Mitglied kann aber maximal eine übertragene Stimme wahrnehmen.

11) Wann gilt ein Antrag als angenommen?

Für die Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

12) Amtsverschwiegenheit:

gem. UG sind alle Teilnehmer/innen – auch Kooptierte – zu Verschwiegenheit verpflichtet und darauf gesondert hinzuweisen.

13) Welche Protokollierungserfordernisse sind einzuhalten?

Es ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen (Anträge, Beschlüsse sowie die für das Verständnis der Beschlüsse notwendigen Wortmeldungen).

14) Wer führt das Protokoll?

Ein reguläres oder kooptiertes Mitglied des Gremiums ist Schriftführer/in. Mitglieder des allgemeinen Personals können mit ihrer Zustimmung mit der Schriftführung betraut werden.

15) Wer hat Protokolleinsicht (wer liest das Protokoll)?

- Die Mitglieder des Gremiums
- die kooptierten Mitglieder, so lange das Verfahren läuft
- AKG
- Dekan/in (im Zuge der Stellungnahme zum Verfahren)
- Rektor/in.

16) Wie lange liegt das Protokoll auf?

Zwei Wochen nach Protokollerstellung.

17) Was passiert mit Protokolleinsprüchen?

Einsprüche werden in der nächsten Sitzung unter dem TOP Protokoll behandelt bzw. nach der letzten Sitzung als Protokollerklärung beigeheftet.

18) Welche Hilfestellungen gibt es?

Siehe <http://www.uibk.ac.at/info-berufungsverfahren/>

Es gibt u.a.

- Muster für Kriterienkatalog
- Muster-Ausschreibungstexte
- Muster für Protokoll

19) Müssen Hearings abgehalten werden?

Nein.

Hearings können jedoch nach Ermessen des Gremiums und Kostenklärung mit Dekan/in durchgeführt werden.

20) Muss ein Dreivorschlag erstellt werden?

Da das UG hier keine Vorgaben macht, ist

- sowohl ein Dreivorschlag als auch ein Vorschlag mit mehr oder weniger Gereihten
- eine Reihung oder ein nicht gereihter Vorschlag,
- ebenso ex aequo-Nennungen

möglich.

21) Muss der Besetzungsvorschlag begründet werden?

Ja!

Da § 99-Professor/innen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie § 98-Professor/innen, gelten bei der Auswahl auch dieselben Qualitätskriterien!

Siehe dazu „Empfehlungen des Rektorats für die Durchführung von Berufungsverfahren“.

Für jede Person ist eine eigene Begründung zu erstellen, über die abgestimmt werden muss.